

## **BEBAUUNGSPLAN ,KAPSELFABRIK**

### **GEMEINDE NACKENHEIM**

#### **ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS**

gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 LUVPG, Anlage 1 Nr. 3.5 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

**FÜR DEN GEPLANTEN BAU EINER ÖFFENTLICHEN STRASSE NACH LANDESRECHT**

<b>1 PLANUNGSANLASS</b> .....	<b>1</b>
<b>2 RECHTLICHE EINORDNUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>3 VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS</b> .....	<b>3</b>
<b>4 TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG</b> .....	<b>10</b>

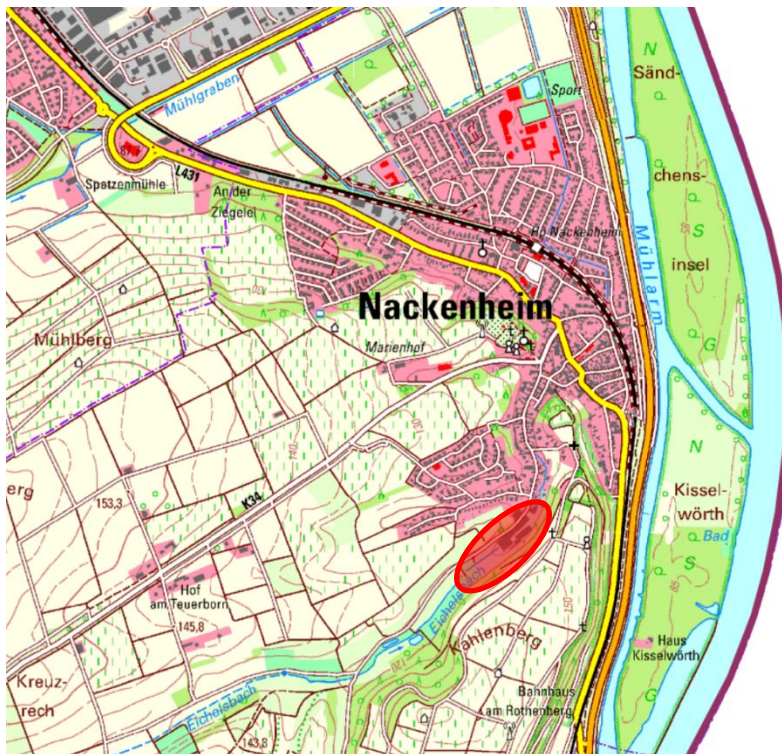
**Hinweis:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer öffentlichen Straße (hier: Gemeindestraße) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚KapselFabrik‘ der Gemeinde Nackenheim.

Nach Landes-UVG-Gesetz (LUVPG Rheinland-Pfalz) bedarf der Neubau der öffentlichen Straße einer ‚Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls‘ nach Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG.

## 1 PLANUNGSANLASS

Auf dem Gelände der ehemaligen ‚Kapsel­fabrik‘ beabsichtigt ein Investor die planerische Vorbe­reitung einer Folgenutzung. Ein erstes Architektenkonzept liegt vor. In Abstimmung mit der Ge­meinde und unter Berücksichtigung fachlicher Belange soll dieses weiterentwickelt werden.



Lage des Plangebietes im Ortszusammenhang,  
Quelle: Lanis, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_natur-schutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_natur-schutz/index.php)  
(Stand: Dezember 2023)

Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan sieht in großen Teilen die Ausweisung eines Urbanen Gebietes vor. Darüber hinaus ist im südwestlichen Bereich die Ausweisung eines kleineren Allgemeinen Wohngebietes beabsichtigt.

Grundsätzlich ist geplant auf dem Areal Wohnraum in verschiedenen Formen anzubieten sowie weitere nicht wesentlich störende Nutzungen zu ermöglichen. Wesentliches Element innerhalb des Plangebietes soll der dort verlaufende Eichelbach sein. Weiter werden zur inneren Erschließung öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Teilweise können Baukörper erhalten und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sind Neubauten vorgesehen. In der Gebietsmitte sieht die Planung die Realisierung eines Aufenthaltsbereichs vor. Erforderliche Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Hierbei können auch entsprechende Garagengebäude oder Tiefgaragen zum Einsatz kommen.

Am Gebietseingang im Nordosten befindet sich ein bestehender öffentlicher Parkplatz. Die Gemeinde möchte diesen erhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll, wie hier vorgesehen und aus zeitlichen wie sachlichen Gründen sinnvoll, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.



Planzeichnung zum Bebauungsplan ‚Kapsel­fabrik‘ (Vorentwurf) der Gemeinde Nackenheim  
Quelle: isu Kaiserslautern  
(Stand: März 2024)

## 2 RECHTLICHE EINORDNUNG

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13a BauGB ergeben sich bestimmte Anwendungsvoraussetzungen. So darf ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die nach Bundes- oder Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen (§ 13a Abs. 1 S. 4. BauGB).

Gegenstand des Bebauungsplans ‚Kapsel­fabrik‘ ist u.a. die erstmalige Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Gemäß Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) bedarf der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Diese allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Sofern die abschließende Bewertung ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben (hier Gemeindestraße) keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB ist damit möglich.

### 3 VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Im Folgenden werden die Grundlagen zusammengestellt und planerisch bewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 des UVPG erforderlich sind. Es werden nur diejenigen Merkmale und Wirkungen beschrieben, die erforderlich sind um zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierfür werden die Systematik und Nummerierung der in Anlage 3 des UVPG vorgegebenen Gliederung zugrunde gelegt.

Die Vorprüfung bezieht sich ausschließlich auf den Bau der öffentlichen Straße.

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			Überschlägige Prüfung		
1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzungen für den Bau öffentlicher Erschließungsstraßen nach § 3 LStrG innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Die Erschließung des geplanten Urbanen Gebietes und des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt über eine neu anzulegende Gemeindestraße. Insgesamt umfasst die geplante Straße eine Gesamfläche von ca. 2.900 m<sup>2</sup>.</p> <p>Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG legt für den Bau einer öffentlichen Straße nach LStrG weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht.</p> <p>Für den Bau der geplanten Straße ist der Abriss von Gebäuden im Plangebiet nicht zwingend erforderlich. Je nach den beabsichtigten Nutzungen ist ein Abriss jedoch denkbar und ohne negative Umweltauswirkungen möglich.</p>			<b>x</b>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben und Tätigkeiten	Die geplante Straße schließt im Norden an die ‚Weinbergstraße‘ an und verläuft in südwestlicher Richtung durch das Plangebiet. Es ist keine generelle Zufahrtsmöglichkeit auf den Wirtschaftsweg beabsichtigt oder zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Notbefahrung dieser Anbindung.			<b>x</b>

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Das Vorhaben umfasst den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen. Hierfür werden ca. 2.900 m<sup>2</sup> bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen. Durch den Bau der Straße erfolgt erneut keine wesentliche Neuversiegelung in dem maßgeblichen Bereich.</p> <p>Der im Plangebiet verlaufende Eichelsbach wird parallel renaturiert und nicht durch den Bau der geplanten Straße beeinträchtigt.</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten ist die Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen ohne Verstöße gegen die Belange des Artenschutzes möglich. Die notwendigen Maßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt bzw. deren Umsetzung durch vertragliche Vereinbarungen gesichert.</p>			<b>x</b>
1.4	Erzeugen von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	<p>Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten.</p> <p>Sofern im Zuge des Baus der Straße Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle in diesem Sinne.</p>			<b>x</b>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär.</p> <p>Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anliegerverkehr. Durch die geplante Straße werden die geplanten Wohnungen und Gewerbeeinheiten erschlossen.</p> <p>Die vorhandene Bebauung ist bereits durch Verkehrsgerausche der ‚Weinbergstraße‘ und der ‚Königsberger Straße‘ beaufschlagt.</p> <p>Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die bisherigen sowie die prognostizierten Straßenverkehrsgeräusche ermittelt und beurteilt um zu prüfen, ob Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenverkehrsgeräuschen erforderlich werden. Demnach wird die Zunahme des Verkehrslärms durch die Umsetzung des Plangebietes als zumutbar eingestuft. Die Pegelerhöhungen liegen zum Teil bei weniger als 3 dB und führen in diesem Bereich nicht zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete. An anderer Stelle wird eine Überschreitung von bis zu 3 dB ermittelt. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete werden eingehalten. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete erfolgte bereits im Nullfall, also ohne die hier geplante Entwicklung.</p>			<b>x</b>

		Auch aus verkehrlicher Sicht wurde bestätigt, dass die Verkehrsmengen aus dem geplanten Vorhaben für die umliegenden Straßen verträglich einzustufen sind.			
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:  verwendete Stoffe und Technologien (1.6.1), Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (1.6.2)	Es ist kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der zulässigen Nutzung zu erwarten. Im Rahmen des Vorhabens werden keine gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffe gelagert, genutzt oder produziert. Mit solchen Nutzungen ist in den geplanten Gebietsarten des Allgemeinen Wohngebietes bzw. Urbanen Gebietes nicht zu rechnen.  Die Straße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie soll mit einem möglichst geringen Querschnitt ausgebaut werden, da sie nur dem Anliegerverkehr dient und um die Geschwindigkeit weitgehend zu reduzieren.  Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplanten Geschwindigkeit als gering einzuschätzen.			<b>x</b>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen durch Emissionen von Luftschadstoffen aus planbedingtem Kfz-Verkehr. Diese werden gering ausfallen, so dass die Umsetzung des Vorhabens nur ein sehr geringes Risiko auslöst.  Verunreinigungen des Eichelsbachs sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.			<b>x</b>

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
2.1	<b>Nutzungskriterien</b>  bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige großflächige gewerbliche Nutzung. Durch diese ist der Bereich dem Siedlungsgebiet zuzuordnen. Der Geltungsbereich ist zu großen Teilen vollversiegelt. Durch die vorhandenen Baukörper und Parkplätze weist die Fläche keine Bedeutung für die Erholung auf.  Eine Bedeutung für die Landwirtschaft, Forst- und Fischereiwirtschaft ist im Gebiet des Vorhabens und direkten Umfeld nicht gegeben. Auch auf die Ver- und Entsorgung sowie wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.			<b>x</b>
2.2	<b>Qualitätskriterien</b>	<u>Fläche/Boden:</u> Das Vorhaben umfasst den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen in einem durch gewerbliche Vornutzungen vorbelasteten, großflächig versiegelten Bereich.			<b>x</b>

	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p>Mit der geplanten Nachnutzung wird eine Innenentwicklung betrieben, was einen schonenden Umgang mit der Fläche darstellt.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen wurden bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und Abstimmungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion vorgenommen. Demnach sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Der Bebauungsplan macht darauf durch entsprechende Kennzeichnungen aufmerksam. Eine Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen. Die Sanierung wirkt sich positiv auf die derzeit verunreinigten Flächen aus.</p> <p><u>Wasser:</u>                  Innerhalb des Bebauungsplangebietes verläuft der Eichelsbach. Dieser wird im Rahmen der geplanten Nachnutzung renaturiert. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits beauftragt. Hierbei wird der Verlauf des Gewässers und der Straße aneinander angepasst. Beeinträchtigungen des Gewässers sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Landschaft / Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt:</u>                  Das Landschaftsbild ist bereits durch die langjährige gewerbliche Vornutzung belastet. Eine Verschlechterung ist durch die geplante Umnutzung sowie den Bau der erforderlichen Straße nicht anzunehmen.</p> <p>Es wurde bereits eine artenschutzrechtliche Untersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes veranlasst. Demnach ist die Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen ohne Verstöße gegen die Belange des Artenschutzes möglich. Die notwendigen Maßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt bzw. deren Umsetzung durch vertragliche Vereinbarungen gesichert.</p>			<p><b>x</b></p> <p><b>x</b></p>
2.3	<b>Schutzkriterien</b>				
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.</p> <p>Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VGS-6016-302 ‚Kisselwörth und Sändchen‘) liegt in mind. 450 m Entfernung in östlicher Richtung des Plangebiets. Innerhalb dieses Vogelschutzgebietes befinden sich zwei FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich um Auen-Wälder und Hartholzauewälder.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH-6116-304 ‚Oberrhein von Worms bis Mainz‘) befindet sich in knapp 400 m Entfernung östlich des Plangebiets.</p> <p>Aufgrund der Entfernung in Verbindung mit der Topographie ist nicht mit Auswirkungen auf die vorgenannten Natura 2000-Gebiete zu rechnen. Die</p>			<p><b>x</b></p>

		Gebiete befinden sich östlich der Bundesstraße B 9.			
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.  In weniger als 100 m nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Naturschutzgebiet Rothenberg (NSG-7339-077).  Das Naturschutzgebiet grenzt nicht unmittelbar an das Plangebiet an und befindet sich diesem gegenüber in einer Hochlage, so dass keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes anzunehmen ist.			<b>x</b>
2.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befindet sich kein Nationalpark. Zudem wurden in Rheinland-Pfalz bisher keine nationalen Naturmonumente ausgewiesen. Daher können Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete ausgeschlossen werden.			<b>x</b>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Plangebiet oder im näheren Umfeld sind keine Biosphärenreservate vorhanden.  Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet.  Der vorliegende Bereich ist allerdings bereits bebaut. Durch die geplante Umnutzung des ehemaligen Gewerbestandortes erfolgt keine für das Landschaftsschutzgebiet spürbare Verschlechterung.			<b>x</b>
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	Weder auf der Fläche noch im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich Naturdenkmale. Daher ist mit keinen Auswirkungen auf Naturdenkmale zu rechnen.			<b>x</b>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Daher werden Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile ausgeschlossen.			<b>x</b>
2.3.7	Gesetzliche geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Auswirkungen auf geschützte Biotope können daher ausgeschlossen werden.			<b>x</b>
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. §§ 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld sind Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Daher ist mit Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.			<b>x</b>
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Plangebiet werden keine Umweltqualitätsnormen überschritten.			<b>x</b>



2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insb. Zentrale Orte im Sinne des Raumordnungsgesetzes	Die Gemeinde Nackenheim hat gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe die Funktion kooperierendes Grundzentrum.			<b>x</b>
2.3.11	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden	Im Plangebiet befindet sich das denkmalgeschützte Gebäude ‚Weinbergstraße‘ 84. Es handelt sich um das Geburtshaus von Carl Zuckmayer (einen siebenachsigen spätklassizistischen Putzbau, wohl um 1868). Dieses Gebäude ist im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt. Beeinträchtigungen durch den Straßenbau sind nicht zu erwarten.  Außerhalb des Plangebietes befinden sich in der ‚Weinbergstraße‘ zwei Einzeldenkmale sowie zwei Denkmalzonen. Auswirkungen auf diese sind nicht zu erwarten, da es auf der Weinbergstraße lediglich zu einem geringen Zuwachs des Verkehrs kommen wird.			<b>x</b>

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Erläuterung	erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen des Straßenbaus in einer Größenordnung von ca. 2.900 m <sup>2</sup> sind gering und auf die unmittelbare Umgebung begrenzt.  Die Auswirkungen beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger der durch die Straße erschlossenen ‚Baugebiete‘ und die vorhandenen Anwohner des Plangebietes, da der zusätzliche Erschließungsverkehr über die ‚Königsberger Straße‘ bzw. die ‚Weinbergstraße‘ führt.			<b>x</b>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung	Durch die kleinflächige Nutzung sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.			<b>x</b>
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Da es sich lediglich um ein kleines Straßenbauvorhaben handelt, das das Prüfverfahren eröffnet, ist von einer geringen Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt und Natur auszugehen.  Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte.  Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen.			<b>x</b>
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Vorhaben unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die vorhandenen und umgebenden Nutzungen bereits vorbelastet.			<b>x</b>

		Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.			
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind temporär und beschränken sich auf den Tageszeitraum.  Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, jedoch insgesamt gering. Ein Rückbau der Straße ist grundsätzlich möglich, jedoch innerhalb der geplanten Gebietsentwicklung eher unwahrscheinlich.			<b>X</b>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Zusammen mit der geplanten Straße soll ein Urbanes Gebiet und ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Darüber hinaus findet im Gebiet die Renaturierung des dort verlaufenden Eichelsbaches statt.  Die geplante Straße schließt im Norden an die bestehende ‚Weinbergstraße‘ und den vorhandenen Wirtschaftsweg an.  Die verkehrlichen Auswirkungen des vorliegenden Projektes wurden auch unter Berücksichtigung einer weiteren im Verfahren befindlichen Wohngebietsentwicklung der Gemeinde berücksichtigt. Demnach werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.			<b>X</b>
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gering. Aufgrund der erheblichen Aufwertung des Gebietes ist die Maßnahme in sich ausgeglichen.			<b>X</b>
<b>X</b>	<b>Die überschlägige Prüfung kommt zu dem Schluss, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen <u>nicht</u> zu erwarten sind.</b>		<b>Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umwelterheblichkeit</b>		

## 4 TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG

Die Gemeinde Nackenheim beabsichtigt die Umnutzung des ehemaligen Geländes der Kapsel­fabrik. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die verbindliche Bauleitplanung sieht die Ausweisung eines Urbanen Gebietes sowie eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Darüber hinaus werden zur inneren Erschließung öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Gegenstand des Bebauungsplans ‚Kapsel­fabrik‘ ist u. a. die erstmalige Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Gemäß Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG bedarf der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Auswirkungen des Straßenbaus in einer Größenordnung von ca. 2.900 m<sup>2</sup> sind gering und auf die unmittelbare Umgebung beschränkt. Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und andere schutzwürdige Nutzungen sind aufgrund der Lage und der Entfernung nicht zu erwarten.

Von der geplanten Straße ausgehende negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sind aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrsgeräusche der anliegenden Straßen nicht zu erwarten. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anliegerverkehr.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt insgesamt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Demnach besteht keine Pflicht, eine förmliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Kapsel­fabrik‘ kann somit im ‚beschleunigten Verfahren‘ nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Nackenheim



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im März 2024

 2012 UVP Vorprüfung/hf